

Informationsblatt zum Einsatz von Fischmehl, Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs und aus Nichtwiederkäuern gewonnene Blutprodukte in landwirtschaftlichen Betrieben

Verordnung (EG) Nr. 999/2001 Artikel 7, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 956/2008 vom 29.09.2008:

Die Verfütterung folgender Stoffe an Nutztiere ist verboten:

- verarbeitetes tierisches Protein,
- aus Wiederkäuern gewonnene Gelatine,
- Blutprodukte,
- aus Wiederkäuern gewonnene hydrolysierte Proteine, mit Ausnahme von aus Wiederkäuerhäuten und -fellen gewonnene hydrolysierte Proteine
- Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs.

Dieses Verbot gilt auch für das Verfüttern von Futtermitteln, die diese Stoffe enthalten.

Ausnahmen:

- Futtermittel, die Fischmehl, Di- bzw. Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs und aus Nicht-Wiederkäuern gewonnene Blutprodukte enthalten, dürfen unter Einhaltung bestimmter Bedingungen an Nutztiere, die keine Wiederkäuer sind, verfüttert werden.
- Milchaustauscher, die Fischmehl enthalten dürfen unter Einhaltung bestimmter Bedingungen an noch nicht abgesetzte Nutzwiederkäuer verfüttert werden.

Bedingungen für landwirtschaftliche Betriebe, in denen keine Wiederkäuer gehalten werden:

Zulassung (siehe Beispiel 1):

Mischfuttermittel, die Fischmehl, Di- bzw. Tricalciumphosphat und/oder Blutprodukte enthalten, dürfen nur von Betrieben hergestellt werden, die keine Futtermittel für Wiederkäuer erzeugen und von der zuständigen Behörde **zugelassen** wurden. Für die Herstellung der Mischfuttermittel können sowohl Ergänzungsfuttermittel, die diese Proteine enthalten oder die jeweiligen Einzelfuttermittel verwendet werden.

Registrierung (siehe Beispiel 2):

Für landwirtschaftliche Betriebe, die Alleinfuttermittel unter Verwendung von Ergänzungsfuttermitteln, die Fischmehl, Di- bzw. Tricalciumphosphat und/oder Blutprodukte enthalten, herstellen, können eine Registrierung beantragen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a. Der Betrieb hält ausschließlich Nichtwiederkäuer.
- b. Die hergestellten Mischungen (Alleinfuttermittel) werden ausschließlich im eigenen Betrieb verwendet.
- c. Für die Herstellung der Alleinfuttermittel werden ausschließlich
 - Ergänzungsfuttermittel, die Fischmehl enthalten, mit weniger als 50% Rohprotein oder
 - Ergänzungsfuttermittel, die Di- bzw. Tricalciumphosphat enthalten, mit weniger als 10% Phosphor oder
 - Ergänzungsfuttermittel, die Blutprodukte enthalten, mit weniger als 50% Gesamtprotein verwendet.

Verwendung von Alleinfuttermitteln (siehe Beispiel 3):

Die Verwendung und Lagerung von Alleinfuttermitteln, die Fischmehl, Di- bzw. Tricalciumphosphat und/oder Blutprodukte enthalten ist in Betrieben die keine Wiederkäuer halten erlaubt.

Bedingungen für landwirtschaftliche Betriebe in denen Nichtwiederkäuer und Wiederkäuer gehalten werden:

Gestattung (siehe Beispiel 4a)

Die zuständige Behörde kann die Lagerung und Verwendung von Futtermitteln, die Fischmehl, Di- bzw. Tricalciumphosphat und/oder Blutprodukte enthalten, in Betrieben, die Wiederkäuer halten, **gestatten**, wenn in dem Betrieb Maßnahmen angewandt werden, die zuverlässig ausschließen, dass Futtermittel, die Fischmehl, Di- bzw. Tricalciumphosphat und /oder Blutprodukte enthalten, an Wiederkäuer verfüttert werden. Die Gestattung ist immer mit einer Vor-Ort-Kontrolle verbunden.

Betriebe die diese Futtermittel selber herstellen, benötigen zusätzlich:

Zulassung (siehe Beispiel 4b) zur Herstellung von Alleinfuttermitteln, die Fischmehl, Di- bzw. Tricalciumphosphat und/oder Blutprodukte enthalten, in Betrieben die **keine Futtermittel für Wiederkäuer herstellen**

oder

Zulassung (siehe Beispiel 4c) zur Herstellung von Mischfuttermitteln, die Fischmehl, Di- bzw. Tricalciumphosphat und/oder Blutprodukte enthalten, in Betrieben die **auch Futtermittel für Wiederkäuer herstellen.**

Diese Zulassung ist nur bei getrennten Produktions- und Lagerstätten möglich und ist mit zusätzlichen Auflagen (z. B. Routineuntersuchungen der Futtermittel für Wiederkäuer) verbunden.

Bedingungen für die Verwendung von Milchaustauschfuttermitteln, die Fischmehl enthalten, zur Fütterung an noch nicht abgesetzte Nutzwiederkäuer

Meldung (siehe Beispiel 5)

Landwirtschaftliche Betriebe, die Fischmehl enthaltende Milchaustauschfuttermittel an noch nicht abgesetzte Nutzwiederkäuer verfüttern wollen, müssen dies vorher dem zuständigen Regierungspräsidium melden. Auf dem Betrieb sind geeignete Maßnahmen durchzuführen, mit denen verhindert wird, dass Fischmehl enthaltende Milchaustauschfuttermittel an Wiederkäuer, ausgenommen noch nicht abgesetzte Nutzwiederkäuer, verfüttert werden.

Hinweise:

Ein vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführtes Verfüttern von Fischmehl, Di- bzw. Tricalciumphosphat und Blutprodukten oder von Futtermitteln, die diese Proteine enthalten, an Wiederkäuer (mit Ausnahme der Verfütterung von fischmehlhaltigen Milchaustauschfuttermitteln an noch nicht abgesetzte Nutzwiederkäuer) ist eine Straftat und wird mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet.

Transport und Lagerung:

Loses Fischmehl, loses Di- bzw. Tricalciumphosphat und Blutprodukte sind in Lagereinrichtungen aufzubewahren und in Transportfahrzeugen zu befördern, die eigens für diesen Zweck vorgesehen sind. Lose Futtermittel, die Fischmehl, Di- bzw. Tricalciumphosphat und/oder Blutprodukte enthalten, sind mit Fahrzeugen zu befördern, die nicht gleichzeitig Futtermittel für Wiederkäuer befördern. Wird das Fahrzeug anschließend für den Transport von Futtermitteln für Wiederkäuer verwendet, so ist es zuvor, nach einem, von der zuständigen Behörde **genehmigten Verfahren** gründlich zu reinigen.

Zulassung, Registrierung und Gestattung sind kostenpflichtig. Die Betriebe werden in regelmäßigen Abständen im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen/Auflagen kontrolliert.

Antragsformulare und Informationen für die Zulassung, Registrierung und/oder Gestattung sowie Meldung erhalten sie bei den **Referaten 34, Markt und Ernährung, Futtermittelüberwachung** des jeweils zuständigen Regierungspräsidiums:

- Freiburg:	Frau von der Heydt	Tel.: 0761-208-1232
- Karlsruhe:	Frau Stegili	Tel.: 0721-926-3713
- Stuttgart:	Frau Assfalg	Tel.: 0711-904-13419
- Tübingen:	Herr Kraus	Tel.: 07071-757-3362

Beispiele

1. Zulassung:

Ein landwirtschaftlicher Betrieb mit eigener Mischanlage möchte ein Futtermittel, unter Verwendung von Fischmehl für seine Sauen herstellen. Das Futter wird im eigenen Betrieb verfüttert. Der Betrieb hält keine Wiederkäuer. Der Betrieb benötigt eine Zulassung von der zuständigen Behörde.

2. Registrierung

Ein landwirtschaftlicher Betrieb mit eigener Mischanlage möchte ein fischmehlhaltiges Ergänzungsfuttermittel mit 49 % Rohprotein einmischen. Das Futter wird im eigenen Betrieb verfüttert. Der Betrieb hält keine Wiederkäuer. Er muss dafür bei der zuständigen Behörde registriert sein.

3. Keine Zulassung/Registrierung:

Ein Tierhalter kauft für seine Ferkel ein Alleinfuttermittel mit Fischmehl (fertige Mischung). Der Betrieb hält keine Wiederkäuer. Der Betrieb benötigt weder Genehmigung noch Zulassung oder Registrierung.

4a. Gestattung:

Ein Tierhalter kauft für seine Ferkel ein Alleinfuttermittel mit Fischmehl (fertige Mischung). Der Betrieb hält auch Wiederkäuer (z.B. Schafe). Der Betrieb benötigt eine Gestattung zur Verwendung und Lagerung von Futtermitteln, die Fischmehl enthalten, in Betrieben in denen auch Wiederkäuer gehalten werden.

4b. Gestattung/Zulassung:

Ein landwirtschaftlicher Betrieb mit eigener Mischanlage möchte ein Futtermittel, unter Verwendung von Fischmehl für seine Sauen herstellen. Der Betrieb hält auch Wiederkäuer, für die er jedoch keine Futtermittel herstellt (Grundfutter ausgenommen). Der Betrieb benötigt zusätzlich zur unter Beispiel 4a genannten Gestattung die Zulassung zur Herstellung von Futtermitteln, die Fischmehl enthalten in Betrieben die keine Futtermittel für Wiederkäuer herstellen.

4c. Gestattung/besondere Zulassung:

Ein landwirtschaftlicher Betrieb mit zwei getrennten Mischanlagen möchte Futtermittel, unter Verwendung von Fischmehl, für seine Sauen herstellen. Gleichzeitig stellt er auch Wiederkäuerfutter her. Der Betrieb benötigt zusätzlich zur unter Beispiel 4a genannten Gestattung, die Zulassung zur Herstellung von Futtermitteln, die Fischmehl enthalten in Betrieben die auch Futtermittel für Wiederkäuer herstellen (besondere Anforderungen).

5. Meldung:

Ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Milchviehhaltung möchte Milchaustauscher, der Fischmehl enthält, an seine Kälber verfüttern. Der Betrieb muss dies dem zuständigen Regierungspräsidium vorab melden.